

SPARKASSE OBERPFALZ NORD ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS Weiden i. d. OPf., Bundesrepublik Deutschland

Nachrangige Namensschuldverschreibungen ohne Endfälligkeitstag

über

EUR | Euro)

Diese Urkunde ist ausgestellt über eine nachrangige Namensschuldverschreibung (die "Namensschuldverschreibung") der Sparkasse Oberpfalz Nord, Anstalt des Öffentlichen Rechts Sparkassenplatz 1, 92637 Weiden i. d. OPf., eingetragen unter HRA 1799 beim Handelsregister Weiden i. d. OPf. (die "Emittentin"), für die die beigefügten Anleihebedingungen gelten. Bezugnahmen in dieser Urkunde auf die "Anleihebedingungen" verstehen sich auf die Anleihebedingungen wie hier beigefügt. Die hierin verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben die gleiche Bedeutung wie in den Anleihebedingungen.

Die Emittentin bestätigt hiermit, dass (der "Gläubiger") am heutigen Tage Gläubiger dieser Namensschuldverschreibung in Höhe des vorgenannten Gesamtnennbetrags ist. Die Übertragung der Rechte aus dieser Namensschuldverschreibung (einschließlich des Eigentums an dieser Urkunde) erfolgt nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen durch Abtretung, die im Wesentlichen dem beigefügten Muster einer Abtretungserklärung entspricht.

Die Emittentin verpflichtet sich, dem Gläubiger dieser Namensschuldverschreibung die hierauf nach den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge zu zahlen.

Im Fall der Übertragung der sich aus dieser Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte ist dem Zessionar eine neue Urkunde auszustellen. Eine teilweise Übertragung der sich aus dieser Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte ist nicht zulässig. Jede nach Übertragung der sich aus dieser Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte ausgestellte neue Urkunde wird innerhalb von sieben Geschäftstagen (Geschäftstag bedeutet für die Zwecke dieses Absatzes ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist) nach Einreichung der Urkunde und des ordnungsgemäß vervollständigten und unterzeichneten Formulars einer Abtretungserklärung auf Gefahr des hinsichtlich der neuen Urkunde berechtigten Gläubigers an die in dem Formular der Abtretungserklärung angegebene Adresse versandt.

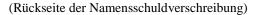
Diese Namensschuldverschreibung wird in jeder Hinsicht erst wirksam und bindend, nachdem sie die eigenhändige Unterschrift zweier ordnungsgemäß bevollmächtigtet Vertreter der Emittentin trägt.

Diese Namensschuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.

Weiden i. d. OPf.,

SPARKASSE OBERPFALZ NORD ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

.....



MUSTER EINER ABTRETUNGSERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete (der "**Zedent**") tritt hiermit den ausstehenden Nennbetrag dieser Schuldverschreibung in Höhe von

7011		
und sämtliche s Vorteile an	sich da	[Währung und Nennbetrag einfügen] rauf beziehenden und sich aus dieser Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte und
		(der " Zessionar ")
	Ι	(BITTE DEN NAMEN UND DIE ADRESSE DES ZESSIONARS N DRUCKSCHRIFT ODER MIT SCHREIBMASCHINE EINFÜGEN)
ab und überträg deutschem Rech		ntsprechenden Rechte und Vorteile auf diesen. Diese Abtretung und Übertragung unterliegt
Datum:		·····
		[Name des Zedenten einfügen]
Gezeichnet:		
Beglaubigende 1	Unterso	chrift:
Anmerkung:	(i)	Der Name des Zedenten muss mit dem auf der Vorderseite dieser Urkunde verzeichneten Namen des Gläubigers übereinstimmen.

- (ii) Ein Vertreter des Zedenten soll die Eigenschaft angeben, in der er zeichnet.
- (iii) Die Unterschriften der Personen, die eine Abtretung und Übertragung bewirken, haben mit den entsprechenden Mustern in einem von dem eingetragenen Gläubiger zur Verfügung gestellten und genehmigten Unterschriftenverzeichnis übereinzustimmen oder sind von einer anerkannten Bank oder einem Notar zu beglaubigen.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Währung, Nennwert, Form, Übertragung

- (1) Währung; Stückelung. Diese nachrangige Namensschuldverschreibung (die "Schuldverschreibung") der Sparkasse Oberpfalz Nord, Anstalt des Öffentlichen Rechts Sparkassenplatz 1, 92637 Weiden i. d. OPf., eingetragen unter HRA 1799 beim Handelsregister Weiden i. d. OPf. (die "Emittentin") wird in Euro (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von Euro (in Worten: Euro) begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin.
- (3) Übertragung. Eine Abtretung der sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Gläubigers ist nur vollständig, nicht aber teilweise und nur vorbehaltlich § 10 (2) zulässig. Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte sind ohne vorherige Zustimmung der Emittentin abtretbar, wenn die Abtretung entweder (i) an eine Bank, eine Versicherung oder einen anderen institutionellen Investor mit Sitz in der Europäischen Union oder (ii) an ein mit dem Gläubiger im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt. Jede Abtretung ist der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer zulässigen Übertragung dieser Schuldverschreibung erhält der Zessionar nach Eingang der Abtretungserklärung bei der Emittentin von der Emittentin eine Bestätigung über den übertragenen Betrag.
- (4) Gläubiger. Für die Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet "Gläubiger" der in den Aufzeichnungen der Emittentin als Gläubiger aufgeführte Gläubiger dieser Schuldverschreibung. Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf "Gläubiger" im Plural gilt als eine Bezugnahme auf "Gläubiger" im Singular.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibung begründet nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung oder der Liquidation der Emittentin oder der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder eines anderen der Abwicklung und/oder Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden öffentlichen oder privaten Verfahrens (jeder Fall jeweils ein "Insolvenz- oder Liquidationsverfahren") gehen die Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibung solange nicht erfolgen, wie die

Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

Bereits vor Einleitung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens darf die Emittentin eine Zahlung unter der Schuldverschreibung nur nach Maßgabe von § 3 (8) (b) (Zwingender Ausschluss der Zinszahlung) leisten.

Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung aus ihrem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

Diese Nachrangregelung begründet ein Zahlungsverbot dahingehend, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibung von der Emittentin nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Nachrangregelung geleistet und von dem Gläubiger verlangt werden dürfen; dies schließt Zahlungen im Zusammenhang mit einem Rückkauf der Schuldverschreibung durch die Emittentin ein. Verbotswidrige Zahlungen sind zurück zu gewähren.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Schuldverschreibung gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen ihn aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegen einen Gläubiger mit den Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung aufzurechnen.

Dem Gläubiger wird für seine Rechte aus der Schuldverschreibung weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

"Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin" bezeichnet (i) alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, (ii) alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) die in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("InsO") bezeichneten Verbindlichkeiten der Emittentin, (iv) alle nachrangigen fälligen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese mit gesetzlich nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO zumindest gleichrangig sind, sowie (v) alle nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

§ 3 Zinsen

- (1) Zinszahlungstage.
- Vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) wird die Schuldverschreibung (a) bezogen auf ihren jeweils ausstehenden Nennbetrag (d.h. insbesondere unter Berücksichtigung einer Herab- und Hochschreibung nach § 5 (7)-(8)) ab dem (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum (einschließlich) und danach von jedem 1. Januar (einschließlich) bis zum 31. Dezember (einschließlich) verzinst. Der Zinslauf der Schuldverschreibung endet jedoch mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.

- (b) "Zinszahlungstag" ist jeweils der erste Geschäftstag nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin für das jeweilige Vorjahr, erstmalig in der Emittentin für des Jahresabschlusses der Emittentin für im Hinblick auf die erste Zinsperiode.
- (2) Zinssatz. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,
- (a) für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 31. Dezember (einschließlich) ein fester Zinssatz in Höhe von per annum, und
- (b) für den Zeitraum ab dem 1. Januar (einschließlich) bis zum Kalendertag (ausschließlich), an dem die Emittentin die Schuldverschreibung vollständig zurückzahlt, der maßgebliche Referenzsatz (wie nachstehend definiert) zuzüglich der ursprünglichen Kreditmarge in Höhe von per annum.

Zur Klarstellung: Da der Referenzsatz negativ sein kann, ist es möglich, dass der nach der vorstehenden Regelung ermittelte Zinssatz unter der ursprünglichen Kreditmarge in Höhe von per annum liegt.

"12-Monats-Euribor" bezeichnet den Zinssatz p.a., der für Euro-Einlagen für einen Zwölfmonatszeitraum im Rahmen von Interbankengeschäften festgestellt wird.

"Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.

"Referenzbanken" bezeichnet fünf im Euro-Interbankenmarkt anerkannte Großbanken.

"Referenzsatz" bezeichnet den 12-Monats-Euribor, der auf der betreffenden Internetseite der Deutschen Bundesbank (bzw. einer Nachfolgeseite) (die "Bildschirmseite") für den maßgeblichen Zinsfestlegungstag (soweit relevant zur banküblichen Tageszeit, aktuell 11.00 Uhr) angezeigt wird.

Für den Fall, dass der Referenzsatz für den maßgeblichen Zinsfestlegungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, bezeichnet der Referenzsatz den Zinssatz p.a., der für Euro-Einlagen für einen Zwölfmonatszeitraum im Rahmen von Interbankengeschäften festgestellt wird und der der Emittentin für ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des Zinsfestlegungstages von den Referenzbanken zur Verfügung gestellt wird. Falls mindestens drei Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Satz für den betreffenden Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze, wobei der höchste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Angebotssätzen einer dieser höchsten Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Angebotssätzen einer dieser niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben.

Falls nur zwei Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel der zur Verfügung gestellten Angebotssätze. Falls nur ein Angebotssatz zur

Verfügung gestellt wird, ist der Referenzsatz der zur Verfügung gestellte Angebotssatz. Falls keine Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz der letzte Zinssatz p.a., der für Euro-Einlagen für einen Zwölfmonatszeitraum im Rahmen von Interbankengeschäften auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde.

"Zinsanpassungstag" bezeichnet den 1. Januar (einschließlich) und jeden ersten Jahrestag des jeweils unmittelbar vorhergehenden Zinsanpassungstages.

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet in Bezug auf den Referenzsatz, der für den Zeitraum von einem Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstag (ausschließlich) festzustellen ist, den zweiten Geschäftstag vor dem Zinsanpassungstag, an dem dieser Zeitraum beginnt.

"Zinsperiode" bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 31. Dezember (einschließlich) und danach von jedem 1. Januar (einschließlich) bis zum 31. Dezember (einschließlich) eines Kalenderjahres. Wird die Schuldverschreibung zur Rückzahlung fällig, endet die letzte Zinsperiode jedoch an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig wird (ausschließlich).

- (3) Zinsbetrag; Auswirkung einer Herabschreibung auf den Zinsbetrag. Der "Zinsbetrag" wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) (vorbehaltlich § 3 (8) und § 5 (7)-(8)) auf den jeweils ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibung angewendet werden. Der resultierende Betrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. Unverzüglich nach Bestimmung des Referenzsatzes wird die Emittentin den anwendbaren Zinssatz bestimmen und den (vorbehaltlich § 3 (8) und § 5 (7)) auf die Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf den dann ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibung für die entsprechenden Zinsperioden berechnen. Im Falle einer Herabschreibung nach § 5 (7) wird die Schuldverschreibung für die gesamte betreffende Zinsperiode, in welcher eine Herabschreibung erfolgt, sowie (vorbehaltlich einer Hochschreibung gemäß § 5 (8)) für alle weiteren Zinsperioden nur bezogen auf den entsprechend reduzierten Nennbetrag verzinst. Eine etwaige Hochschreibung wird erstmals für die Zinsperiode berücksichtigt, die an dem Zinszahlungstag beginnt, zu welchem gemäß § 5 (8) die Hochschreibung erfolgt.
- (4) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz und der Zinsbetrag (unter dem Vorbehalt der Anwendung von § 3 (8) und § 5 (7)) für die Zinsperioden von dem betreffenden Zinsanpassungstag bis zum nächsten Zinsanpassungstag dem Gläubiger gemäß § 9 unverzüglich, aber keinesfalls später als am fünften (5.) Tag der jeweiligen Zinsperiode, für die der betreffende Zinssatz und der betreffende Zinsbetrag gelten, mitgeteilt werden. Die Emittentin wird veranlassen, dass im Falle der Vornahme einer Herabschreibung gemäß § 5 (7) oder einer Hochschreibung gemäß § 5 (8) der geänderte Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode, in der diese Herab- bzw. Hochschreibung erstmalig anwendbar ist,

unverzüglich dem Gläubiger gemäß § 9 mitgeteilt wird.

- (5) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) bindend.
- (6) Zur Klarstellung: Die Höhe der Zinszahlung wird nicht aufgrund der Bonität der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens angepasst.
- (7) Zinstagequotient.

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf die Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag dieses Zeitraums (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraums (ausschließlich) (der "Zinsberechnungszeitraum")),

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode, in die er fällt, entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, die Summe aus:
 - (A) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden würden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage, in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

"Feststellungstermin" bezeichnet jeden 1. Januar.

"Feststellungsperiode" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

- (8) Ausschluss der Zinszahlung.
- (a) Ausschluss der Zinszahlung im Ermessen der Emittentin. Die Emittentin hat jederzeit das Recht, die Zinszahlung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen. Sie teilt dem Gläubiger unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 9 mit, wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht.

- (b) Zwingender Ausschluss der Zinszahlung. Eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibung ist für die betreffende Zinsperiode ausgeschlossen und entfällt:
 - (i) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den für den selben Tag geplanten und den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin (bis einschließlich dem Tag, an dem diese Zinszahlung vorgesehen ist) bereits erfolgten weiteren Ausschüttungen (wie in § 3 (9) definiert) auf die anderen Kernkapitalinstrumente (wie in § 3 (9) definiert) und etwaigen Hochschreibungen nach § 5 (8) (soweit anwendbar) die Ausschüttungsfähigen Posten (wie in § 3 (9) definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibung) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist; oder
 - (ii) wenn und soweit die zuständige Aufsichtsbehörde anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht (einschließlich der Einhaltung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags für die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach § 10i des Kreditwesengesetzes).

Die Emittentin wird den Ausschluss einer Zinszahlung auf die Schuldverschreibung für die betreffende Zinsperiode nach diesem § 3 (8) (b) unverzüglich, spätestens jedoch fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 9 mitteilen.

Das freie Ermessen nach § 3 (8) (a) bleibt auch dann unberührt, wenn eine Zinszahlung nach diesem § 3 (8) (b) ausgeschlossen ist.

- (c) Folgen ausgefallener Zinszahlungen. Die Emittentin ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgezahlt. Der Ausfall einer Zinszahlung berechtigt den Gläubiger nicht zur Kündigung der Schuldverschreibung und stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.
- (9) Bestimmte Definitionen.

"Ausschüttung" bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen (einschließlich der Verwendung von Jahresüberschüssen gemäß § 21 Sparkassenordnung).

"Ausschüttungsfähige Posten" bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 128 CRR den Gewinn am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt, zuzüglich (i) etwaiger vorgetragener Gewinne und ausschüttungsfähiger Rücklagen vor der Ausschüttung an die Halter von Eigenmittelinstrumenten (unter Ausschluss von Instrumenten des Ergänzungskapitals), jedoch abzüglich (ii) vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer

Rechtsvorschriften oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Gewinne, Verluste und Rücklagen ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff CRR in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"**Kernkapitalinstrumente**" bezeichnet Kapitalinstrumente, die im Sinne der CRR zu den Instrumenten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals zählen.

§ 4 Zahlungen

- (1) Allgemeines. Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Schuldverschreibung werden an dem entsprechenden Fälligkeitstag an die Person geleistet, die bei Geschäftsschluss am fünfzehnten Tag vor einem solchen Fälligkeitstag (der "Stichtag") in den Aufzeichnungen der Emittentin als Gläubiger aufgeführt ist.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen in Euro durch Überweisung auf ein auf Euro lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das der Emittentin nicht später als am Stichtag mitgeteilt worden ist.
- (3) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
- (6) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibung schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge.

§ 5

Rückzahlung; Kündigung; Herabschreibungen

- (1) Keine Endfälligkeit. Die Schuldverschreibung hat keinen Endfälligkeitstag.
- (2) Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin kann die Schuldverschreibung insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu jedem Optionalen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) kündigen, wobei die Kündigung spätestens 90 Tage vor dem betreffenden Optionalen Rückzahlungstag unverbindlich anzukündigen und spätestens an dem betreffenden Optionalen Rückzahlungstag verbindlich auszusprechen ist.

Die Emittentin ist im Falle einer solchen Kündigung verpflichtet, die Schuldverschreibung am festgelegten Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) (vorbehaltlich § 3 (8)) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Zur Klarstellung: Die Nichterteilung der Zustimmung durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu einer Rückzahlung nach § 5 (2) berechtigt den Gläubiger nicht zur Kündigung der Schuldverschreibung und stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

"Optionaler Rückzahlungstag" bezeichnet den Ersten Optionalen Rückzahlungstag und jeden darauf folgenden Jahrestag des Ersten Optionalen Rückzahlungstags.

"Erster Optionaler Rückzahlungstag" bezeichnet den



- (3) Rückzahlung nach Eintritt eines Aufsichtsrechtlichen Ereignisses oder eines Steuerereignisses.
- (a) Bei Eintritt eines Aufsichtsrechtlichen Ereignisses oder eines Steuerereignisses ist die Emittentin jederzeit berechtigt, die Schuldverschreibung insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Wirkung zu dem in der Mitteilung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen und zurückzuzahlen, wobei die Kündigung spätestens 90 Tage vor dem festgelegten Rückzahlungstag unverbindlich anzukündigen und spätestens an dem festgelegten Rückzahlungstag verbindlich auszusprechen ist.

Die Emittentin ist im Falle einer solchen Kündigung verpflichtet, die Schuldverschreibung am festgelegten Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert und unter Berücksichtigung einer etwaigen Herabschreibung nach § 5 (7)) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) (vorbehaltlich § 3 (8)) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Zur Klarstellung: Die Nichterteilung der Zustimmung durch die zuständige Behörde zu einer Rückzahlung nach § 5 (3) berechtigt den Gläubiger nicht zur Kündigung der Schuldverschreibung

und stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

- (b) Aufsichtsrechtliches Ereignis. Ein "Aufsichtsrechtliches Ereignis" tritt ein, falls die Emittentin infolge einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung die Schuldverschreibung wahrscheinlich nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) anrechnen darf (unter Einschluss solcher Umstände, in denen die Änderung wahrscheinlich zu einer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde), die Änderung der Einstufung zum Zeitpunkt der Begebung vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und die zuständige Aufsichtsbehörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet.
- (c) Steuerereignis. Ein "Steuerereignis" tritt ein, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibung ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter der Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsen) und diese Änderung für die Emittentin wesentlich nachteilig ist und zum Zeitpunkt der Begebung vernünftigerweise nicht vorhersehbar war.
 - Zur Klarstellung: Veränderungen in der Beurteilung der Schuldverschreibung durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Hinblick auf Steuerwirkungen stellen für diesen Zweck keine relevante Änderung der steuerlichen Behandlung dar.
- (4) Form der Kündigung. Eine Kündigung nach § 5 (2) und (3) hat gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und im Falle einer Kündigung nach § 5 (3) den Grund für die Kündigung nennen.
- (5) Keine Kündigung im Falle eines Auslöseereignisses; Rückzahlung nach Wahl der Emittentin nur nach erfolgter Hochschreibung; Rückzahlungsbetrag. Wenn ein Auslöseereignis eingetreten ist, kann die Emittentin ihre Kündigungsrechte nach § 5 (2) und (3) nicht ausüben, solange diese Herabschreibung noch nicht erfolgt ist.

Die Emittentin kann ihre Kündigungsrechte nach § 5 (2) nur ausüben, wenn etwaige Herabschreibungen nach § 5 (7) wieder vollständig aufgeholt worden sind. Der "**Rückzahlungsbetrag**" der Schuldverschreibung entspricht in diesem Fall ihrem ursprünglichen Nennbetrag bei Begebung, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet.

Im Übrigen steht die Ausübung der Kündigungsrechte im alleinigen Ermessen der Emittentin. In den Fällen einer Rückzahlung nach § 5 (3) entspricht der "Rückzahlungsbetrag" der Schuldverschreibung ihrem aktuellen Nennbetrag (zur Klarstellung: d.h. unter Berücksichtigung vorgenommener Herabschreibungen, soweit nicht durch Hochschreibung(en) kompensiert), soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet.

Im Falle einer Rückzahlung nach Einleitung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens entspricht der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung dem dann aktuellen Nennbetrag (zur

Klarstellung: d.h. unter Berücksichtigung vorgenommener Herabschreibungen, soweit nicht durch Hochschreibung(en) kompensiert), soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet; die Nachrangregelung nach § 2 bleibt hiervon unberührt.

- (6) Kein Kündigungsrecht des Gläubigers. Der Gläubiger ist zur Kündigung der Schuldverschreibung nicht berechtigt.
- (7) *Herabschreibung*.
- (a) Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses ist der Nennbetrag der Schuldverschreibung um den Betrag der betreffenden Herabschreibung gemäß § 5 (7) (b)-(c) zu reduzieren.

Ein "Auslöseereignis" tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (die "Harte Kernkapitalquote") unter 5,125% (die "Mindest-CET1-Quote") fällt. Das Auslöseereignis kann jederzeit eintreten und die hierfür relevante Harte Kernkapitalquote wird nicht nur in Bezug auf bestimmte Stichtage ermittelt.

Ob ein Auslöseereignis zu irgendeinem Zeitpunkt eingetreten ist, wird von der Emittentin, der zuständigen Aufsichtsbehörde oder einem für diesen Zweck von der zuständigen Aufsichtsbehörde Beauftragten festgestellt; eine solche Bestimmung ist bindend für den Gläubiger.

Zur Klarstellung: Der Eintritt eines Auslöseereignisses berechtigt den Gläubiger nicht zur Kündigung der Schuldverschreibung und stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

(b) Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses ist eine Herabschreibung *pro rata* mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (*Additional Tier 1 capital*), die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des Auslöseereignisses vorsehen (diese anderen Instrumente zusammen mit der Schuldverschreibung die ""), vorzunehmen. Für die Ermittlung der *pro rata-*Herabschreibungsbeträge ist auf das Verhältnis der bei Eintritt des Auslöseereignisses ausstehenden Nennbeträge der Verlustabsorbierenden AT1 Instrumente abzustellen.

Diese *pro rata*-Herabschreibung gilt auch dann, wenn im Falle eines Auslöseereignisses andere Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals herabzuschreiben oder in Instrumente des harten Kernkapitals zu wandeln sind, die nach ihren jeweiligen Bedingungen als Auslöseereignis das Unterschreiten einer Harten Kernkapitalquote vorsehen, die über der Mindest-CET1-Quote liegt.

Der *pro rata* auf die Verlustabsorbierenden AT1 Instrumente zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote der Emittentin bis zur Mindest-CET1-Quote erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Nennbeträge der Verlustabsorbierenden AT1 Instrumente.

Die Vornahme von Herabschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibung erfolgt unabhängig von einer Herabschreibung oder einer Umwandlung bei anderen Instrumenten und hängt keinesfalls von der Durchführung und Wirksamkeit einer solchen Herabschreibung oder Umwandlung bei anderen Instrumenten ab.

Die Summe der in Bezug auf die Schuldverschreibung vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibung zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Auslöseereignisses beschränkt.

- (c) Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses wird die Emittentin:
 - (1) unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde sowie gemäß § 9 den Gläubiger der Schuldverschreibung von dem Eintritt dieses Auslöseereignisses sowie des Umstandes, dass eine Herabschreibung vorzunehmen ist, unterrichten, und
 - (2) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats (soweit die zuständige Aufsichtsbehörde diese Frist nicht verkürzt) die vorzunehmende Herabschreibung feststellen, in ihren Büchern und Aufzeichnungen vollziehen und (i) der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie (ii) dem Gläubiger der Schuldverschreibung gemäß § 9 mitteilen. Diese Mitteilung hat den Eintritt des Auslöseereignisses zusammenfassend darzustellen und den Betrag der Herabschreibung zu bezeichnen. Die Herabschreibung gilt spätestens einen Monat (soweit die zuständige Aufsichtsbehörde diese Frist nicht verkürzt) nach Eintritt des betreffenden Auslöseereignisses als vorgenommen und der Nennbetrag der Schuldverschreibung zu diesem Zeitpunkt um den Herabschreibungsbetrag gemäß § 5 (7) (a)-(b) reduziert.
- (8) *Hochschreibung*.
- (a) Nach der Vornahme einer Herabschreibung kann der Nennbetrag der Schuldverschreibung in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahr der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 5 (8) wieder hochgeschrieben werden, soweit eine Hochschreibung aus dem im Rahmen einer *pro forma*-Rechnung (ggf. auf Grundlage des aufgestellten Jahresabschlusses) zu ermittelnden Jahresüberschusses der Emittentin des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres möglich wäre.

Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer Hochzuschreibender AT 1 Instrumente (wie nachstehend definiert) des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR, es sei denn die Emittentin verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen.

Die Vornahme einer Hochschreibung steht vorbehaltlich der nachfolgenden Vorgaben (i) bis (v) im Ermessen der Emittentin. Insbesondere kann die Emittentin auch dann ganz oder teilweise von einer Hochschreibung absehen, wenn ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und die Vorgaben (i) bis (v) erfüllt wären.

- (i) Soweit der festgestellte bzw. festzustellende Jahresüberschuss für die Hochschreibung der Schuldverschreibung und anderer, mit einem vergleichbaren Auslöseereignis (d.h. auch im Falle einer abweichenden harten Kernkapitalquote als Auslöser) ausgestatteter Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (insgesamt einschließlich der Schuldverschreibung die "Hochzuschreibenden AT1 Instrumente") verwendet werden soll und nach Maßgabe von (ii) und (iii) zur Verfügung steht, erfolgt die Hochschreibung pro rata nach Maßgabe der ursprünglichen Nennbeträge der Hochzuschreibenden AT1 Instrumente.
- (ii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Hochzuschreibenden AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach folgender Formel:

$H = J \times S/T1$

H bezeichnet den für die Hochschreibung der Hochzuschreibenden AT1 Instrumente und Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente zur Verfügung stehenden Höchstbetrag;

J bezeichnet den festgestellten bzw. festzustellenden Jahresüberschuss des Vorjahres;

S bezeichnet die Summe der ursprünglichen Nennbeträge der Hochzuschreibenden AT1 Instrumente (d.h. vor Vornahme von Herabschreibungen infolge eines Auslöseereignisses oder eines vergleichbaren Ereignisses);

T1 bezeichnet den Betrag des Kernkapitals der Emittentin unmittelbar vor Vornahme der Hochschreibung.

Der Höchstbetrag **H** ist von der Emittentin nach den technischen Regulierungsstandards und den im Übrigen für die Emittentin geltenden Anforderungen zu bestimmen und der so bestimmte Betrag der Hochschreibung zugrunde zu legen, ohne dass es einer Änderung dieses Absatzes (ii) bedürfte.

(iii) Insgesamt darf die Summe der Beträge der Hochschreibungen auf die Hochzuschreibenden AT1 Instrumente zusammen mit etwaigen Ausschüttungen gemäß § 21 (3) Sparkassenordnung oder in Bezug auf andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin (einschließlich der Zinszahlungen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente) in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr den MDA nicht überschreiten.

"MDA" bezeichnet den nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 e) des Kreditwesengesetzes i.Vm. § 37 der Solvabilitätsverordnung ermittelten maximal ausschüttungsfähigen Betrag.

(iv) Hochschreibungen der Schuldverschreibung gehen Ausschüttungen gemäß § 21 (3)

Sparkassenordnung oder in Bezug auf andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin nicht vor, d.h. diese können auch dann vorgenommen werden, solange keine vollständige Hochschreibung erfolgt ist.

- (v) Zum Zeitpunkt einer Hochschreibung darf kein Auslöseereignis fortbestehen. Eine Hochschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt eines Auslöseereignisses führen würde.
- (b) Wenn sich die Emittentin für die Vornahme einer Hochschreibung nach den Bestimmungen dieses § 5 (8) entscheidet, wird sie unverzüglich gemäß § 9 den Gläubiger der Schuldverschreibung, von der Vornahme der Hochschreibung (einschließlich des Hochschreibungsbetrags und des Tags, an dem die Hochschreibung bewirkt werden soll) unterrichten. Die entsprechende Mitteilung wird auch die Zinsperiode benennen, ab der die Hochschreibung wirksam wird.

§ 6 Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibung zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in dem Staat, in dem die Emittentin steuerlich ansässig ist oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer seiner zur Erhebung von Steuern berechtigten Behörden oder sonstigen Stellen auferlegt, eingezogen, einbehalten, festgesetzt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7 Verjährung

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) in Bezug auf Kapital nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) in Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechenden Zinszahlungen.

§ 8 Ankauf

Ankauf. Die Emittentin ist (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Voraussetzungen, unter denen eine Rückzahlung nach § 5 (2) oder (3) zulässig wäre) berechtigt, die Schuldverschreibung zu jedem beliebigen Preis zu kaufen.

Wenn ein Auslöseereignis eingetreten ist, darf die Emittentin die Schuldverschreibung nach § 8 nicht

kaufen, solange diese Herabschreibung noch nicht erfolgt ist.

Zur Klarstellung: Die Nichterteilung der Zustimmung durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu einem Ankauf nach § 8 berechtigt den Gläubiger nicht zur Kündigung der Schuldverschreibung und stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

§ 9 Mitteilungen

Mitteilungen an den Gläubiger können wirksam per Post, per Email oder Telefax an die der Emittentin mitgeteilte Adresse, Email-Adresse oder Fax-Nummer des Gläubigers erfolgen.

§ 10 Zusätzliches Kernkapital

- (1) Zweck der Schuldverschreibung ist es, der Emittentin auf unbestimmte Zeit als zusätzliches Kernkapital zu dienen. Soweit eine solche Anerkennung nicht bzw. nicht mehr erfolgt, ist die Emittentin berechtigt von dem Gläubiger zu verlangen, einer Anpassung der Anleihebedingungen zuzustimmen, die erforderlich ist, um eine Zuordnung der danach angepassten Schuldverschreibung zu derjenigen Kategorie von Eigenmittelinstrumenten zu erreichen, die der Kategorie "zusätzliches Kernkapital" nach der CRR bzw. etwaiger Regelungen, die die CRR ggf. ersetzen oder ergänzen, entspricht. Eine dementsprechende Anpassung der Anleihebedingungen kann sich insbesondere auch auf Kernbestandteile der Anleihebedingungen auswirken (z. B. Zinszahlungen, Zeitlauf der Zinsperiode, den Ersten Optionalen Rückzahlungstag, etc.).
- (2) Bei jeder Abtretung der sich aus der Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Gläubigers verpflichtet sich der abtretende Gläubiger jeweils die Pflichten gemäß § 10 (1) und § 10 (2) hinsichtlich der übertragenen Rechte ebenfalls auf den Zessionar zu übertragen; eine Übertragung von Rechten aus dieser Schuldverschreibung ohne Übertragung dieser Pflichten ist unwirksam. Die Emittentin stimmt der Übertragung dieser Pflichten auf den jeweiligen Zessionar hiermit zu.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise, insbesondere unter Beachtung von § 10 dieser Bedingungen, am nächsten kommt.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten des Gläubigers und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand*. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist das Landgericht Weiden i. d. OPf., Bundesrepublik Deutschland.